

zu besprechende Ausnahmen stets 'item epistola Bonifatii archiepiscopi'; in der Empfängerreihe nennen sie kurz den Aussteller des Briefes; so etwa nr. 23 'item epistola Danielis'. Sofort nach nr. 78 hört diese Uebereinstimmung auf; Hs. 3 bringt fortan keine oder ganz kurze Ueberschriften; Hs. 2 geht mit ausführlicheren Ueberschriften ihre eigenen Wege. nr. 70 'epistola Lul ad Eadburgam' 2; 'item epistola' 3. nr. 101 'epistola Uuiethberti fratribus in monasterio Glestingaburge constitutis' 2; 'item epistola' 3. Der feste Kanon der bisherigen Vorlage hat aufgehört. Die Collectio pontificia hatte (soweit sie erhalten ist) in ihrer durch Hs. 1 verbürgten Vorlage überhaupt keine Ueberschriften, die sich bei der strengen Geschlossenheit dieser Sammlung auch erübrigten. Hier verfuhr Hs. 2 durch Beigabe von Ueberschriften selbständig: nr. 80 ohne Ueberschrift 1; 'epistola Zacharię papae ad Bonifatium' 2. Doch ich komme nochmals zu den Ueberschriften der Collectio communis zurück und diesmal zu den Ausnahmen. Die Zugehörigkeit in die Frühzeit des Bonifatius vor der ersten Bestallung durch den Papst und der damit verbundenen Beilegung des zweiten Namens¹ kam bei nr. 10 durch die Ueberschrift 'item epistola Uuinfredi' zum Ausdruck. In ähnlicher Fassung wäre dies auch die zutreffende Ueberschrift für nr. 9 gewesen; dieser Brief aber eröffnete zugleich die ganze Sammlung, und so wurde für ihn in wenig glücklicher Verquickung eines Gesamt- und eines Sonder-titels die Ueberschrift gewählt: 'Incipit epistola beati Bonifatii archiepiscopi ad Nithardum'. Auf die schon von Jaffé erkannte Bedeutung des 'Incipit' bin ich oben (S. 663) bereits eingegangen; hier möchte ich den Nachdruck auf ein anderes Wort derselben Ueberschrift lenken: 'epistola beati Bonifatii'. Die Uebereinstimmung aller drei Hss. spricht dafür, dass sie das 'beati' nicht einzeln selbst beigefügt, sondern bereits in ihrer Vorlage vorgefunden haben. 'In nomine domini epistolae ex registro beati Gregorii papae' lautet die Ueberschrift des uns erhaltenen Auszugs aus dem Register Gregors I.², und wir wissen hier mit voller Sicherheit, dass die Ueberschrift in dieser Fassung nicht aus dem ursprünglichen und vollständigen Register Gregors I. stammt, sondern aus dem viel späteren Auszug, den wir allein kennen³. Ob wir aber berechtigt sind, dieses

1) Vgl. nr. 12, S. 17, A. 1. 2) MG. Epp. I, 1. 3) Von diesem Gebrauch des 'beatus' ist wohl zu scheiden das Prädikat 'beatissimus' oder sanctissimus et beatissimus', das nach dem stilus curiae dem lebenden